jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/5/26 87/10/0034

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1988

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17 Abs3;

Rechtssatz

Es ist bei der Agrarstrukturverbesserung auf die Verbesserung der Agrarstruktur des Betriebes abzustellen. Mit dem Vorhandensein von für die Texelschafzucht geeigneten Flächen (im gleichen Bundsland und im übrigen Bundesgebiet), die für den Rodungswerber aber nicht verfügbar sind, kann nicht dargetan werden, dass das von der Forstbehörde anerkannte Rodungsinteresse gegenüber dem Walderhaltungsinteresse von geringerem Gewicht sei.

Schlagworte

Texelschafzucht Schafzucht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100034.X01

Im RIS seit

19.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at